



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

N.I.II. Memoriale und Rationes, des Malteser-Ordens Exemption betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Febr.

futura, in casum moræ, unterreden, doch daß das Onus auf die Morosos allein fallen solle. Welches zwar auch noch desselben Nachmittags geschah, wur-

de aber von den Schweden zur überlegung angenommen, laut Protocoll sub N. III.

1650.
Febr.
N. III.

N. I.

Diät. Norinberg. den 27. Februar. 1650.

Memorial des Ritterlichen Malteser-Ordens gesuchte Exemption von den Schwedischen Satisfactions-Geldern betreffend.

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edelgebohrne, Gestrenge, Edle, Weis, Hochgelahrte, Gnädig, Großgünstige und Hochgeehrte Herren,

Eu. Hochw. Gnaden, und meinen Großgünstig Hochgeehrten Herren, soll ich unterthänig und ganz dienstlich anzubringen nicht unterlassen, was gestalt des Herrn Pfalz-Grafen und Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht wegen des Ritterlichen St. Johann Ordens, und desselben Obristen-Meisters in Deutschland Fürstliche Gnaden, meines Gnädigen Fürsten und Herrns ic. um gnädigste Nachlassung derer dem Orden aufgebürdeten Satisfactions-Gelder, nothdringlich und öfters mit Ansuchung erheblicher Motiven seyn angelanget worden, Die auch zwar des Ordens Ansuchen für höchstbillig erkannt, Sich aber Ihres Ordes entschuldiget, mit deme, daß die Satisfactions-Gelder eigentlich destiniert zu Contentir- und Abdankung der Schwedischen Armée, welcher Sie nichts vergeben könten, wolten jedoch bey des Heil. R. Reichs Chur-Fürsten und Stände alhier anwehenden Herrn Abgesandten beweglich einkommen lassen, daß Diefelbe im Nahmen Ihrer Gnädigst und Gnädiger Herren Principalen des Ordens Contingent über sich nehmen, denen jeden es nur pro rata wenig daran ertragen mögte, würde sich also des Ordes der Orden anzumelden wissen.

Wenn nun mehr ermeldter Orden in den Deutschen Krieg sich nicht gemischet, über das vordrin hochbedrängt, also ob diesen ohnerträglichen Aufbürden sich billig zu beschweren hat, in Ansehung dessen Häuser, oder Ansig in Deutschland, (deren es nur 18 hat) und Ihr Vermögen Jährlich und alle Jahr nacher Malta für der allgemeinen Christenheit Wohlfahrt contribuiren müssen, aniezo aber dermassen ruiniret seyn, daß sich kaum ein Schaffner darauf erhalten kan, daher unmöglich etwas bezutragen im Stande ist, ohne daß dem Orden allbereit ohnerschuldeter Dinge eine Satisfaction abgedrungen, in dem Selbigem zwey der besten Häuser, Werau und Memmerau (so jährlichen in 12000. Fl. öfters ertragen mögen) entzogen, und dem Herzogen von Mecklenburg, vor Wismar, unter andern Stücken eingeräumt worden, wie das alles aus neben kömender Deduction mit mehrern zu ersehen. Als gelanget an Eu. Hochwürdig Gnaden, und meine Großgünstige Hochgeehrte Herren, im Nahmen des Ritterlichen Malteser-Ordens, meine unterthänige besessene Bitte, Diefelbe geruhen dessen Unschuld ieztmögliche Noht, hohe Meriten und kundbare Unmöglichkeit, Gnädig und Großgünstig zu erwegen, und die Verfügung zu thun, damit Dem-selben diese Last, vermittelst einer wohldienlichen Reparition, möge abgenommen werden.

Welches dann um deswillen bey andern in keine Consequence kan gezogen werden. 1.) Weil der Orden unter diejenige, so durch Participation des Krieges die Satisfactions-Kosten verursacher, nicht gerechnet werden kan. 2.) Weiln des Ordens Häuser und Leute Ihr Vermögen Jährlich und alle Jahr nacher Malta zu Erhaltung der Galeeren übermachen müssen; dessen andere Stände, und deren Unterthanen, überhoben, auch 3.) Weiln eines jedwedden Ritters und Commandeurs nach seinem Tod hinterlassene Güter versilbert, und der Cammer nach besagtem Malta remittiret werden, welche Beschaffenheit es mit anderer Stände Verla-

Zweyter Theil.

D

sen-

1650.
Febr.

seuschafften bey wenigsten nicht hat, dann 4.) weil der Orden das Heil. Römi-
sche Reich, wie auch die ganze Christenheit, mit seiner so viel hundert-jährigen,
nothwendigen, nützlichen Profession continuirlich obligiret, welches ein anderer
Stand gleichwol nicht also contestiren kan. 5.) Weil dem Orden allbereit zwey
der besten Häuser, in 360000. Fl. wehrt, unverschuldeter Dingen de facto, ohne ei-
nige andere Satisfaction oder Erstattung, aller Contradiction und Protestation
ungeachtet, wie obgemeldt, entzogen, dergleichen andern Ständen nicht begegnet.
überdiz 6.) hat der Orden gegen andere Stände des Heil. Reichs zu rechnen, in
Teutschland so viel als nichts, und kan Demselben leider! nicht viel mehr genommen
werden, da doch andere Stände Ihre Städte, Land und Leute, Zoll, Erz- und
Eisen-Gruben, Salz-Hütten, Gewerb, Bürger und Unterthanen haben, von de-
rowegen auch Credit und Mittel finden.

Zu Ew. Hochwüird. Gnaden, und meinen Großgünstig Hochgeehrten
Herren, habe ich also das unterthänige und gute Vertrauen, Sie werden bey Erwägung
obhin angeführten Unterschiedes, ohne Befahrung einiger Consequence, hierinn oft-
ermeldten Ritterlichen Orden Gnädig und Großgünstig hören, umb welche es Der-
selbe auf alle Begebenheit hinwegwiderumb verschuldet und erkennet, Dero zu Gnädig-
ger und Großgünstiger willfährlicher Resolution, beharrlicher Gnaden und Favor,
ich mich unterthänig ganz dienstlich befehle,

Ew. Hochwüirdigen Gnaden, und meiner Großgünstigen
und Hochgeehrten Herren,

unterthänig ganz Dienstwilliger

Arnold von Roche,
J. V. D.

N. II.

Diät. Norimb. den 27. Febr. 1650.

Erhebliche Motiven, warum der Ritterliche Malteser-Orden, wegen dessen
Güter in Teutschland, mit den Schwedischen Satisfaction-
Geldern nicht zu belegen.

1.) Weils dieser Orden in Teutschland keine Städte, keine Zölle, keine Erz-
oder Eisen-Gruben, keine Salz-Pfannen oder dergleichen, keine Satrapejen
oder Voigteyen, keine Land und Leute, sondern nur etliche Häuser, und dazu gar
wenige Unterthanen hat.

2.) Weils diese Häuser und Unterthanen dahin gewidmet, daß sie jährlichen
und alle Jahr gewisse Türcken-Stener, Responzion genannt, oftmahls auf Erfor-
dern, zwey und dreyfach, nacher Malta zur Erhaltung der Galeeren verschaffen
müssen, dessen andere Stände und Dero Unterthanen überhoben, wie dann nicht
weniger eines jedwedden Commandeurs nach seinem Tod hinterlassene Erbschafft ver-
sichert, und zu obigem Ende, nacher besagtem Malta übermachtet wird, dadurch dann
diese Häuser entblisset werden, und consequenter wenig vermögen.

3.) Weils ermeldte Häuser bey vorgewesener Krieges-Confusion theils einge-
äschert, theils geschleiffet, die übrige ganz ruiniret, deren wenige Leute verjaget, ver-
dorben und gestorben.

4.) Weil der Orden in die Deutschen Kriege sich nie gemischet, sondern seine
Waffen jedesmahlen, wie nun etliche hundert Jahre her, für die allgemeine
Christenheit, wider deroselben Erbfeind, den Türcken, gewendet, gestalt Er

5.) In den nächst verwichenen vier Jahren mit allen Galeeren, auf seine eige-
ne Spesen, der Herrschafft von Benedig wider den in Candia eingebrochenen Erb-
Feind Beyhülffe leisten, auf gedachte Galeeren 1500000. Fl. spendiren, entwis-
schen an dem Fortifications-Wesen zu Malta ohnungänglich über 2^m. Fl. verwen-
den,

1650. den, dabey anderwärtige Avantage veräumen müssen, sich dadurch in grosse
 Febr. Schulden-Last, ja gar dahin gesteckt, daß Er die so viel hundert Jahr nohtwendig
 und nützlich geübte Profession nicht wird continuiren können, wofern der allge-
 meinen Christenheit Stände nicht bald succurriren, so weit dann ist's von dem, daß
 der Orden andern (so obiger Last überhoben) succurriren oder contribuiren solte.

1650.
 Febr.

Zu dem 6.) ist der Orden wegen seiner rühmlichen Profession, auch weiln
 dessen Vermögen einig und allein gegen den Erb-Feind Christlichen Nahmens em-
 ployret wird, von Käyfern, Königen und Potentaten mit uhralten statlichen Pri-
 vilegien begabt, und von allen anderwärtigen Auflagen befreyet; Deren Weyland,
 Johann Schilling von Canstat, des Ordens Grand Prior d' Allemania, als er-
 ster Acquirent der Reichs-Regalien, sich mit begeben, damit Derselbe salvis & auctis
 Privilegiis für sich und seine Successoren begnadiget worden, umb willen Er,
 als General über die Maltesische Galeeren, den Römischen Kayser, Carolo-
 lum V. sambt vielen hohen Häuptern, auf dem wütenden Meer in dessen Ungestüm
 periclitirend, aus Leib und Lebens Gefahr und der Türcken Händen errettet,
 dadurch dem Römischen Reich einen unwiederbringlichen Schaden (so Demselben im
 Mißfall an Rantzions-Last und andern Inconvenientien hätte zu wachsen können)
 abgewendet, gestalt dieses mit wolverdientes erworbenes Beneficium dem Orden
 nicht zum Schaden, sondern zum Besten gereichen muß.

Hierumb geschicht die dem Orden zugemüthete Collectation, der Schwedi-
 schen Satisfactions Gelder, irrig wider alle Schuldigkeit, Recht und Billigkeit,
 derenthalben, bevoraus wegen des Ordens fundbarer Impossibilität, istmahltiger
 Noth, und hohen Meriten, aufzuheben, sonderlich da dem Orden bereits unvor-
 schuldeten Dingen eine Satisfaction abgedrungen, indeme zwo der besten Häuser,
 Merau und Memmerau, (so jährlich in 12000. Fl. ertragen mögen) Demselben de
 facto entzogen, und aller Contradiction, auch ziemlicher Protestation, ungeachtet,
 dem Herzogen zu Mecklenburg, für Wismar, unter andern Stücken eingeräumet
 worden.

N. III.

Protocollum über den am 15. Februar. den Schweden geschenehen Vortrag,
 in Puncto Realis Affecurationis.

Freitag den 15. Febr. Nachmittag umb 5. Uhr begaben sich die gestri-
 gen Deputirten zu Herr Erskein, und proponirte Herr Weel, dem heutigen
 Concluso gemäß, man hätte solche Anordnung gemacht, daß an Zahlung der
 2 Millionen der geringste Zweifel nicht zu haben, hofften derohalben, weil man son-
 derlich die Zahlung anticipirte, und sich hierinn des Friedens-Schlusses und Prä-
 liminar-Recesses begeben, Ihre Fürstliche Durchlaucht würde hingegen Chur-Für-
 sten und Ständen die Freundschaft und Gnade erweisen, und von der Real-Affe-
 curation absehen. Herr Erskein: Sie setzen in die Stände keine Diffidenz,
 weil aber die Creyß-ausschreibende Fürsten, und Creyß-Stände selber nicht vor
 einander gut sagen wolten, so würde man Sie nicht verdencken, daß Sie sich wohl
 in Acht nähmen, denn wenn gleich den 1. Termin eingehalten würde, so dürfte es
 doch im 2. und 3. sitzen bleiben. Im Chur-Rheinischen Creyß wüste Er gewiß, daß
 Chur-Pfalz nicht zahlen könnte. Sie begehrten wegen der übernahme desselben Con-
 tingents kein Wort mehr zu verlihren, aber so gieng es, wer nicht barmherzig
 wäre, deme wäre Gott wieder nicht barmherzig.

Nos: Brachten den 2ten Gradum des heutigen Conclussi vor, und ersuchten Sie,
 einen Platz aus den Creyßen zu benennen, die Sie nicht solvendo zu seyn ver-
 meyneten.

Illi: Sie begehrten von der Stände Vermögen nicht zu judiciren; wann Sie auch
 gleich von Erfurth, Leipzig, oder Münden sprechen wolten, so würde der
 Zweyter Theil.